Umweltamt,
Fachbereich UwA/3-1 Naturschutz bei Bauvorhaben, Freiflächengestaltung und Baumschutz

Anpassung BaumSchVO

Ergänzung um einen Genehmigungstatbestand zur Sicherung der Möglichkeit von Ersatzforderungen in Folge des BayVGH-Urteils vom 24.07.2024

Beschluss Naturschutzbeirat
28.01.2025

Problem – Genehmigungstatbestand § 4 Nr. 6

§ 4

Genehmigung

Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden;
2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bzw. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

➔

Keine Differenzierung zwischen nicht erhaltungsfähig und nicht erhaltungswürdig.

Für alle Genehmigungen nach § 4 Nr. 6 kann kein Ersatz mehr als Auflage bestimmt werden.

Urteil des BayVGH – Auswirkungen auf die Festsetzung von Ersatz

in Bildern:

Aktuell werden schätzungsweise 90 % der Genehmigungen bei Antragstellung gem. BaumSchVO (nicht Baugenehmigungsverfahren!) über § 4 Nr. 6 BaumSchVO erteilt.

Dabei handelt es sich auch um all jene Bäume, die aufgrund von Defektsymptomen (u.a. Pilzerkrankung, Stammschäden, Faulstellen) nicht mehr stand- und bruchsicher oder nicht mehr vital sind und auch nicht durch einen Rückschnitt erhalten werden können.








Urteil des BayVGH – Auswirkungen auf die Festsetzung von Ersatz

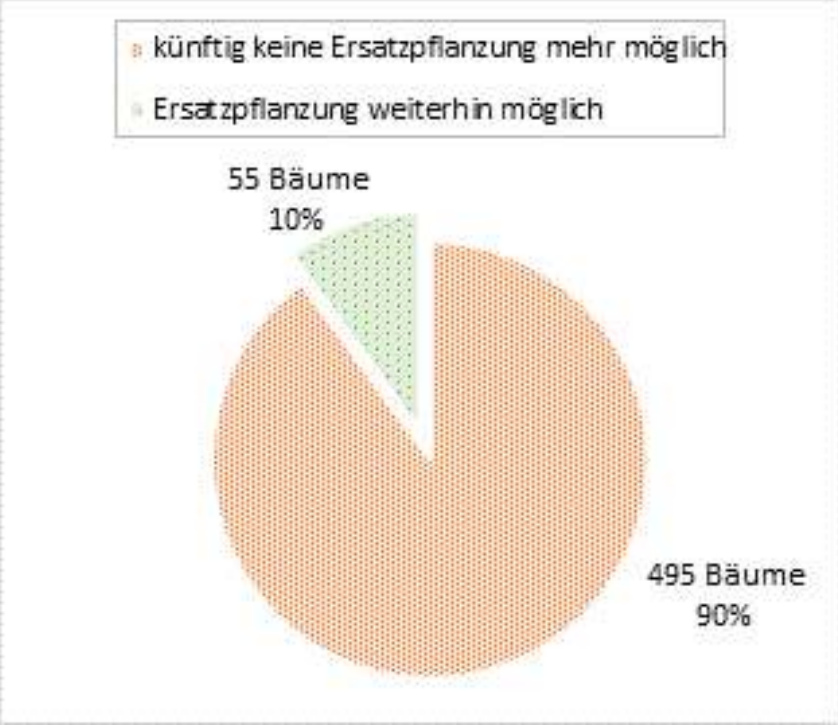
<u>in Zahlen:</u>
Es entfällt eine Ersatzforderung in der absolut überwiegenden Mehrheit der Fälle.

<u>Auswertung der Fälle 2023:</u>

insg. 550 Bescheide mit Festsetzung Ersatzpflanzungen

495 Bescheide mit Festsetzung Ersatz über § 4 Nr. 6 BaumSchVO = **90%**
- Ersatzanforderungen entfallen

55 Bescheide mit Festsetzung Ersatzpflanzungen = **10%**
- Forderung weiterhin möglich



Urteil des BayVGH – Folgewirkungen aus verringerter Ersatzfestsetzung

weitere Folgen:

- bereits jetzt erste Anfragen zu Ersatz im Zusammenhang mit VGH-Urteil
- Baumbestand im Stadtgebiet kann größtenteils gar nicht ersetzt werden – Widerspruch Ziel Satzung?
- Unverständnis / keine Vermittelbarkeit ggü. Bürgern / Antragstellern / Dritten
- weniger Ausgleichszahlungen und damit perspektivisch keine Speisung Budget Baumförderprogramm

Urteil des BayVGH – Lösungsansätze

kurzfristig – Handhabung aktueller Anträge / Übergangslösung:

- Verringerung Anteil Bescheide mit Begründung ohne Ersatzfestsetzung, d.h. nach Möglichkeit Begründung durch andere Genehmigungstatbestände (Nr. 1 – 5)

 > Mehraufwand, längere Bearbeitungsdauer

langfristig – rechtssichere und dauerhafte Grundlage für Ersatzsicherung (für geschädigte aber erhaltungswürdige Bäume):

Änderung BaumSchVO erforderlich

Ergänzung weiterer Genehmigungstatbestand (Nr. 7) in Verbindung mit Änderung Formulierung der Nr. 6

Inhaltliche Änderung – Genehmigungstatbestände § 4 Abs. 6 und 7

Bisher

§ 4

Genehmigung

Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden;
2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bzw. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

Neuer Entwurf

§ 4

Genehmigung

Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden;
2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bzw. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
7. ein Baum trotz Erkrankung, anderer Schäden oder sonstiger Beeinträchtigungen zwar noch erhaltungswürdig ist, er die in § 2 angeführten Schutzzwecke jedoch nur noch in einem reduzierten Maße erfüllt und sein Erhaltungsaufwand stark gestiegen ist

und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

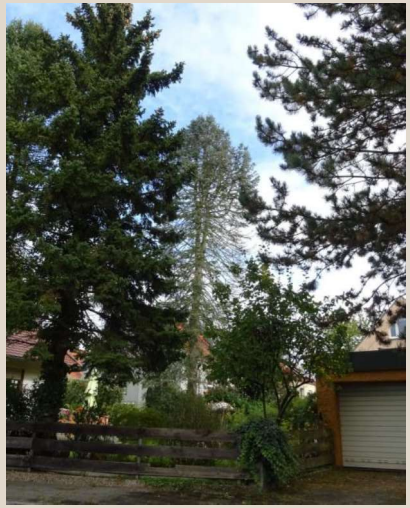
Urteil des BayVGH – Lösungsansätze

⬇

Ersatz



kein Ersatz



Ersatz



Ersatz



Ersatz



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Beschluss Naturschutzbeirat
28.01.2025

Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
UwA/3-1 Naturschutz bei Bauvorhaben, Freiflächengestaltung und Baumschutz

Melanie Hölzl

+49 (0)9 11 / 2 31-2531
melanie.hoelzl@stadt.nuernberg.de